

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RA 1/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg,
Hohe Straße 16, 70174 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Prof. Dr. S c h l e g e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2003 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

Der Kläger war von Januar 1994 bis Ende November 2000 bei der R. - AG in W. als Schadensregulierer abhängig beschäftigt. Eine entsprechende Tätigkeit übt er seither bei einem anderen Versicherungsunternehmen aus. Ab 6. Dezember 1999 wurde er durch die Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und den Landgerichten zugelassen. Seit dem 17. Dezember 1999 ist der Kläger kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in . Im Februar 2000 beantragte er bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) ab Dezember 1999. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 6. April 2000, Widerspruchsbescheid vom 14. September 2000). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Der Kläger könne eine Befreiung von der Versicherungspflicht für seine Beschäftigung bei der R. nicht beanspruchen. Er sei nicht wegen seiner Beschäftigung bei der R- als Rechtsanwalt zugelassen worden. Für seine Tätigkeit als Schadensregulierer sei eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht erforderlich gewesen. Der Kläger sei vielmehr für eine nebenberufliche zweite, nämlich selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt zugelassen und Pflichtmitglied des Versorgungswerkes geworden. Seine Zulassung als Rechtsanwalt sei antragsgemäß bei den für seinen Wohnsitz zuständigen Gerichten und nicht bei den Gerichten erfolgt, die bei einer anwaltlichen Tätigkeit für seine Arbeitgeberin zuständig gewesen wären (Urteil vom 9. April 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat im Wesentlichen auf die Gründe des SG Bezug genommen. Ergänzend hat es ausgeführt, das Vorbringen des Klägers, er sei als oder wie ein Syndikusanwalt tätig gewesen, sei nicht nachvollziehbar und auch nicht belegt (Urteil vom 11. Dezember 2003).

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Revision eingelegt und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger, der mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat in seiner Beschwerdebegründung den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht dargelegt. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist



erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39), dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) und klärungsfähig ist, dh sie im Falle der Zulassung der Revision entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; auch das muss substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21). Hieran fehlt es.

Der Kläger hält zwar für klärungsbedürftig, ob bei Unternehmen angestellte Juristen, die zur Anwaltschaft zugelassen und Mitglied im Versorgungswerk sind, wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag nach § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit werden müssen, ob generell ein bei einem Unternehmer angestellter Jurist berufsspezifisch anwaltlich iS des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI tätig sein könne und ob insbesondere er im konkreten Fall berufsspezifisch anwaltlich tätig gewesen sei. Beim Begriff "berufsspezifisch anwaltlich" handele es sich um einen ungeklärten unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung zweifelhaft sei. Die Auslegungsprobleme würden insbesondere auch hinsichtlich der Auslegung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch das SG und LSG deutlich, die fehlerhaft erfolgt sei. - Der Kläger hat mit diesem Vorbringen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache jedoch nicht dargelegt.

Der erkennende Senat hat bereits zur Vorgängervorschrift des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI ausgeführt, dass die Beschäftigung als angestellter Jurist bei einem Versicherungsunternehmen einer vorhergehenden Beschäftigung als angestellter Rechtsanwalt zwar inhaltlich ähnlich sein mag, dies die Fortdauer einer Befreiung von der Versicherungspflicht jedoch nicht rechtfertige, weil eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nur für Rechtsanwälte als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, nicht aber für andere Juristen vorgeschrieben sei (BSGE 80, 215, 218 = SozR 3-2940 § 7 Nr 4). Dem hat sich später in anderem Zusammenhang der 5. Senat des BSG angeschlossen. Er hat entschieden, dass sich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (dort: Bayerische Apothekerversorgung) nur auf eine Beschäftigung oder Tätigkeit erstreckt, auf der die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung beruht (BSGE 83, 74 = SozR 3-2600 § 56 Nr 12 - Leitsatz 1). Der Kläger hat sich mit diesen und weiteren Entscheidungen (zB BSG SozR 3-2600 § 6 Nr 5) nicht auseinander gesetzt. Er hat nicht dargelegt, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen trotz dieser Entscheidungen noch nicht geklärt sind bzw weshalb die in den genannten Entscheidungen geklärten Fragen erneut klärungsbedürftig geworden sind.



Von einer weiteren Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)